

SICHERHEITSDATENBLATT

i.66 easydose

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Handelsname:
i.66 easydose

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI):
5WRK-6TYG-4Y7F-UCF9

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:
Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösungsmittelbasis)
Beschränkt auf professionellen und industriellen Gebrauch.

Verwendungen, von denen abgeraten wird:
Keine bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname und Adresse:
i-hygienic B.V.
Lenteweg 15
7532 RV Enschede
Nederland
+31534282860

Email:
info@hygeniq.com

▼ *Überarbeitet am:*
18.06.2026

▼ *SDB Version:*
5.0

▼ *Datum der letzten Ausgabe:*
17.03.2026 (4.0)

1.4. Notrufnummer

Notfall: Rufen Sie 112 an, fordern Sie die Informationen zur Giftnotrufzentrale an. 24 Stunden am Tag geöffnet.
Giftnotrufzentrale Berlin, Notfallrufnummer: +49 30 19240 (Tag und Nacht)
Siehe auch Abschnitt 4 zu Erste-Hilfe-Maßnahmen

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

Eingestuft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP).

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Eye Irrit. 2; H319, Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3; H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

Verursacht schwere Augenreizung. (H319)
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. (H336)

Sicherheitshinweise:

Allgemeines:

Nicht zutreffend.

Prävention:

Einatmen von Nebel/Dampf vermeiden. (P261)
Augenschutz/Schutzhandschuhe tragen. (P280)

Reaktion:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. (P305+P351+P338)
Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. (P337+P313)

Lagerung:

An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. (P403+P233)

Entsorgung:

Inhalt/Behälter gemäß lokalen Vorschriften zuführen. (P501)

Enthält:

2-Propanol

Andere Kennzeichnungen:

UFI: 5WRK-6TYG-4Y7F-UCF9

2.3. Sonstige Gefahren

Anderes:

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.
Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2023/707 der Kommission als endokrine Disruptoren gelten.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2. ▼ Gemische

Produkt / Substanz	Identifikatoren	% w/w	Einstufung	Anm.
--------------------	-----------------	-------	------------	------

2-Propanol	CAS-Nr.: 67-63-0 EG-Nr.: 200-661-7 REACH: Indexnr.: 603-117-00-0	15-25%	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 (SCL≥20%)	
Siloxanes and Silicones, 3-[(2-aminoethyl)amino]propyl Me, di-Me, methoxy-terminated	CAS-Nr.: 102782-92-3 EG-Nr.: 600-354-1 REACH: Indexnr.:	1-3%	Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319	[19]
2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether	CAS-Nr.: 112-34-5 EG-Nr.: 203-961-6 REACH: Indexnr.: 603-096-00-8	<1%	Eye Irrit. 2, H319	[1]
2-Butoxyethanol;Butylglykol	CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0 REACH: Indexnr.: 603-014-00-0	<1%	Acute Tox. 4, H302 (ATE: 1200,00 mg/kg) Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Acute Tox. 3, H331	[1]
2-Hexyloxyethanol;Ethylenglycol-Monohexylether;n-Hexylglycol	CAS-Nr.: 112-25-4 EG-Nr.: 203-951-1 REACH: Indexnr.: 603-178-00-3	<0.25%	Acute Tox. 4, H302 Acute Tox. 3, H311 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318	

Vollständiger Text der H-Sätze - siehe Abschnitt 16. Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

Weitere Angaben

[1] Europäischer Grenzwert für die berufsbedingte Exposition.

[3] Die chemische Substanz unterliegt den REACH-Beschränkungen, REACH Anhang XVII.

[19] UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unfällen: Arzt oder Erste-Hilfe-Raum aufsuchen - das Etikett oder dieses Sicherheitsdatenblatt mitbringen.
Bei anhaltenden Symptomen oder Zweifel über den Zustand des Geschädigten ist ärztliche Hilfe aufzusuchen.
Einem Bewusstlosen nie Wasser o.Ä. verabreichen.

▼ Nach Einatmen:

BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in eine zum Atmen angenehme Ruheposition bringen.
GIFTZENTRALE oder einen Arzt anrufen.

Nach Hautkontakt:

Bei Reizung: Produkt abwaschen. Bei andauernder Reizung: Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Bei Kontakt mit den Augen: Augen sofort mit viel Wasser (20-30 °C) mindestens 5 Minuten lang spülen, bis die Reizung aufhört. Ggf. Kontaktlinsen herausnehmen. Unter dem oberen und unteren Lid spülen. Bei länger anhaltender Reizung den Arzt aufsuchen. Während des Transports weiter spülen.

Nach Verschlucken:

Wenn die Person bei Bewusstsein ist, den Mund mit Wasser ausspülen und bei der Person bleiben. Geben Sie der Person niemals etwas zu trinken. Bei Unwohlsein: Umgehend mit einem Arzt Kontakt aufnehmen und dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Etikette des Produktes mitbringen.

Kein Erbrechen erzwingen, es sei denn, der Arzt empfiehlt es. Kopf nach unten halten, um zu vermeiden, dass Erbrochenes zurück in Mund und Hals läuft.

Verbrennung:

Nicht zutreffend.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Dieses Sicherheitsdatenblatt oder das Etikett des Produktes mitbringen.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Nicht zutreffend.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Feuer bildet sich dichter Rauch. Abbauproduktexposition kann eine gesundheitliche Gefahr bedeuten. Geschlossene, dem Feuer ausgesetzte Behälter sind mit Wasser zu kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation und Fließgewässer gelangen lassen.

Wenn das Produkt hohen Temperaturen ausgesetzt wird, beispielsweise bei Feuer, kann es zu gefährlichen Abbauprodukten kommen. Dabei handelt es sich um:

Kohlenmonoxide (CO / CO₂)

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Normale Einsatzbekleidung und voller Atemschutz.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung, insbesondere in geschlossenen Räumen.

Vermeiden, Dämpfe ausgetretener Stoffe einzuatmen.

Kontaminierte Bereiche können rutschig sein.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Einleitung in Seen, Bäche, Kanalisationen usw. vermeiden.

Halten Sie Unbefugte von dem verschütteten Produkt fern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material wird mit nicht brennbaren absorbierenden Materialien wie etwa Sand, Erde, Vermiculit und Diatomeenerde eingedämmt und gemäß den geltenden Regeln in Behältern gesammelt und entsorgt.

Die Reinigung erfolgt soweit möglich mit Reinigungsmitteln. Lösungsmittel sind zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 "Hinweise zur Entsorgung" zur Handhabung von Abfällen.

Für Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen".

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Das Produkt muss vor der Destillation oder Verdampfung auf Peroxide getestet und nach einem Jahr entweder auf Peroxidbildung geprüft oder entsorgt werden.

Peroxidbildung kann überall im und am Behälter auftreten: an den Seiten, am Boden, an der Außenseite und am Gewindedeckel. Die Peroxidbildung in ppm-Konzentrationen kann möglicherweise nicht visuell beobachtet werden und muss durch die Verwendung geeigneter Testverfahren identifiziert werden. Wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt, ist das Material möglicherweise explosionsartig instabil und muss vor der Verwendung stabilisiert werden:

1. Das Material sieht verschlechtert und/oder kontaminiert aus.

2. Das Material sieht verfärbt aus.

3. Beschädigung oder Verformung des Behälters.

4. Thermoschock (Sonnenlicht).

5. Das Alter des Materials überschreitet die empfohlene Lagerzeit.

Berührung während Schwangerschaft und Stillzeit vermeiden.

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Siehe Abschnitt 8 zum Persönliche Schutzausrüstungen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In dicht verschlossenen Behältern und vor Feuchtigkeit und Licht geschützt lagern. Die Behälter sollten beim Öffnen datiert und regelmäßig auf das Vorhandensein von Peroxiden geprüft werden. Die empfohlenen Lagerzeiten nicht überschreiten.

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

Zusammenlagerung ist erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 2A, 2B, 3, 4.1B, 4.2, 5.1A, 5.1B, 5.2, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10, 11, 12, 13.

Zusammenlagerung ist mit Einschränkungen erlaubt für Produkte der Lagerklassen: 4.1A, 4.3, 5.1C.

Separatlagerung ist erforderlich für Produkte aller übrigen Lagerklassen.

Geeigneten Verpackung:

Nur in Originalverpackung aufbewahren.

Lagerklasse:

Lagerklasse 12 (Nichtbrennbare Flüssigkeiten).

TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

Lagerbedingungen:

Trocken, kühl und gut belüftet.

Unverträgliche Materialien:

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Dieses Produkt sollte nur für Anwendungen in Abschnitt 1.2 verwendet werden.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

2-Propanol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 200

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 500

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 400

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 1000

Kategorie für Kurzzeitwerte: II

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 10

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 67

Kurzzeitwert (15 Minuten) (ppm): 15

Kurzzeitwert (15 Minuten) (mg/m³): 100,5

Kategorie für Kurzzeitwerte: I

Bemerkungen:

DFG = Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission).

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

(11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

2-Butoxyethanol;Butylglykol

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (ppm): 10

Arbeitsplatzgrenzwert (8 Stunden) (mg/m³): 49

Bemerkungen:

H = Das Stoff kann leicht durch die Haut in den Körper gelangen und zu gesundheitlichen Schäden führen.

Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden.

EU = Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich).

AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe.

Technische Regeln für Gefahrstoffe, Arbeitsplatzgrenzwerte, TRGS 900 (Jan. 2006)

▼ **DNEL**

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	10 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	50 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	20 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	83 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	60,7 mg/m³
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	101.2 mg/m³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	50,6 mg/m³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	67,5 mg/m³
Langfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	34 mg/m³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	34 mg/m³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	40,5 mg/m³

Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	6.25 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	5 mg/kg/Tag

2-Butoxyethanol;Butylglykol

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	89 mg/kg/day
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	75 mg/kg/day
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	125 mg/kg/day
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	147 mg/m ³
Kurzfristig – Örtliche Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	246 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	426 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1091 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	59 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	98 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	26.7 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	6.3 mg/kg/Tag

2-Hexyloxyethanol;Ethylenglycol-Monohexylether;n-Hexylglycol

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	9.25 mg/kg/Tag
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	18.5 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	4.63 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	9.3 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	2.9 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	18.4 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	490 µg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	240 µg/kg/Tag

2-Propanol

Prüfdauer:	Expositionswege:	DNEL:
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Dermal	319 mg/kg
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Dermal	888 mg/kg
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	178 mg/m ³

Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	1,000 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Inhalation	89 mg/m ³
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Arbeiter	Inhalation	500 mg/m ³
Kurzfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	51 mg/kg/Tag
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	26 mg/kg
Langfristig – Systemische Auswirkungen - Allgemeine Bevölkerung	Oral	26 mg/kg/Tag

PNEC

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		320 µg/kg
Kläranlagen		200 mg/L
Prädatoren		56 mg/kg
Pulsierende Freisetzung		3,9 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		11 mg/L
Seewasser		0,11 mg/L
Seewasser		110 µg/L
Seewassersedimente		0,4 mg/kg
Seewassersedimente		440 µg/kg
Seewassersedimente		4,4 mg/kg TG
Süßwasser		1 mg/L
Süßwasser		1.1 mg/L
Süßwassersedimente		4 mg/kg
Süßwassersedimente		4.4 mg/kg

2-Butoxyethanol;Butylglykol

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		2.33 mg/kg
Kläranlagen		463 mg/L
Prädatoren		20 mg/kg
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		26.4 mg/L
Seewasser		880 µg/L
Seewasser		0.88 mg/L
Seewassersedimente		3.46 mg/kg
Süßwasser		8.8 mg/L
Süßwassersedimente		34.6 mg/kg

2-Hexyloxyethanol;Ethylenglycol-Monohexylether;n-Hexylglycol

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		46.7 µg/kg

Kläranlagen		75 mg/L
Pulsierende Freisetzung (Süßwasser)		1.4 mg/L
Seewasser		14 µg/L
Seewassersedimente		64.4 µg/kg
Süßwasser		140 µg/L
Süßwassersedimente		644 µg/kg

2-Propanol

Expositionswege:	Dauer der Aussetzung:	PNEC:
Erde		28 mg/kg
Kläranlagen		2251 mg/L
Prädatoren		160 mg/kg
Pulsierende Freisetzung		140,9 mg/L
Seewasser		140,9 mg/L
Seewassersedimente		552 mg/kg
Süßwasser		140,9 mg/L
Süßwassersedimente		552 mg/kg

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es wird empfohlen die Einhaltung der angegebenen Grenzwerte regelmäßig zu kontrollieren.

Allgemeine Hinweise:

Rauchen, Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sind im Arbeitsbereich nicht zulässig.

Expositionsszenarien:

Für dieses Produkt wurden keine Expositionsszenarien implementiert.

Expositionsgrenzwerte:

Für berufliche Benutzer gelten in Bezug auf die maximalen Expositionskonzentrationen die gesetzlichen Vorschriften zu Arbeitshygiene. Siehe die obigen arbeitshygienische Grenzwerte.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:

Dampfbildung muss auf ein Minimum reduziert werden und unter den aktuellen Grenzwerten liegen (siehe oben). Wenn der reguläre Luftstrom im Arbeitsraum nicht ausreichend ist, wird die Installation eines lokalen Abluftsystems empfohlen. Not- und Augenduschen müssen deutlich gekennzeichnet sind. Es gelten die üblichen Vorkehrungsmaßnahmen bei der Verwendung des Produkts. Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Hygienemaßnahmen:

Bei jeder Pause in der Produktnutzung und bei Ende der Arbeiten sind exponierte Körperteile zu waschen. Besonders auf Hände, Unterarme und Gesicht achten.

Begrenzung der Umweltexposition:

Keine besonderen Anforderungen.

Individuelle Schutzmaßnahmen

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Nur Schutzausrüstung mit CE-Kennzeichnung verwenden.

Atemschutz:

Typ	Klasse	Farbe	Normen	
Atemschutz ist im Falle ausreichender				

Typ	Klasse	Farbe	Normen	
Belüftung nicht notwendig.				

Körperschutz:

Empfohlen	Typ/Kategorien	Normen	
Keine Besonderheiten bei normal vorgesehenem Gebrauch.	-	-	

Handschutz:

Material	Minimale Schichtdicke (mm)	Durchbruchzeit (min.)	Normen	
Baumwolle / Latex	-	> 120	EN374-2, EN16523-1, EN388	

Augenschutz:

Typ	Normen	
Schutzbrille mit Seitenschutz tragen	EN166	

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form:

Flüssig

Farbe:

Farblos

Geruch / Geruchsschwelle (ppm):

nach Alkohol

pH:

ca. 6

Dichte (g/cm³):

0,95 (20 °C)

Kinematische Viskosität:

Es liegen keine Daten vor.

Partikeleigenschaften:

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Erweichungspunkt/-bereich (°C):

Gilt nicht für Flüssigkeiten.

Siedepunkt (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Dampfdruck:

Es liegen keine Daten vor.

Relative Dampfdichte:

Es liegen keine Daten vor.

Zersetzungstemperatur (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Explosions und Feuer Daten

Flammpunkt (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Entzündbarkeit (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Zündtemperatur (°C):

Es liegen keine Daten vor.

Explosionsgrenzen (% v/v):

Es liegen keine Daten vor.

Löslichkeit

Löslichkeit in Wasser:

Vollständig löslich

n-Octanol/Wasser Verteilungskoeffizient (LogKow):

Es liegen keine Daten vor.

Löslichkeit in Fett (g/L):

Es liegen keine Daten vor.

9.2. Sonstige Angaben

Weitere physikalische und chemische Parameter:

Es liegen keine Daten vor.

Brandfördernde Eigenschaften:

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Es liegen keine Daten vor.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter den in Abschnitt 7 aufgeführten Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel und starke Reduktionsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt / Substanz	2-Propanol
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	>2000 mg/kg

Produkt / Substanz	2-Propanol
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	>2000 mg/kg

Produkt / Substanz	2-Propanol
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Inhalation
Test:	LC50
Ergebnis:	>20

Produkt / Substanz	2-Propanol
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	5849 mg/kg

Produkt / Substanz	2-Propanol
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	5840 mg/kg

Produkt / Substanz	2-Propanol
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	12800 mg/kg

Produkt / Substanz	2-Propanol
Expositionswegen:	Inhalation
Test:	LC50
Ergebnis:	301002 mg/L

Produkt / Substanz	2-Propanol
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	> 5000 mg/kg

Produkt / Substanz	2-Propanol
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50

Ergebnis:	>5000 mg/kg
Produkt / Substanz	Siloxanes and Silicones, 3-[(2-aminoethyl)amino]propyl Me, di-Me, methoxy-terminated
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	>2000 mg/kg
Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Inhalation
Test:	LC0
Ergebnis:	>2,1 mg/L
Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	2764 mg/kg
Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Oral
Test:	LD50
Ergebnis:	2410 mg/kg
Produkt / Substanz	2-Butoxyethanol;Butylglykol
Prüfmethode:	OECD 401
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Oral
Ergebnis:	1746 mg/kg
Produkt / Substanz	2-Butoxyethanol;Butylglykol
Prüfmethode:	OECD 401
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Oral
Ergebnis:	880 mg/kg
Produkt / Substanz	2-Butoxyethanol;Butylglykol
Expositionswegen:	Oral
Ergebnis:	1200 mg/kg
Produkt / Substanz	2-Butoxyethanol;Butylglykol
Prüfmethode:	OECD 402
Spezies:	Kaninchen
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	>2000 mg/kg
Produkt / Substanz	2-Butoxyethanol;Butylglykol
Prüfmethode:	OECD 402
Spezies:	Meerschweinchen
Test:	LD50
Ergebnis:	>2000 mg/kg

Produkt / Substanz	2-Butoxyethanol;Butylglykol
Prüfmethode:	OECD 402
Spezies:	Ratte
Expositionswegen:	Dermal
Test:	LD50
Ergebnis:	>2000 mg/kg

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Produkt / Substanz	2-Propanol
Prüfmethode:	OECD 404
Spezies:	Kaninchen
Prüfdauer:	4 hours

Produkt / Substanz	Siloxanes and Silicones, 3-[(2-aminoethyl)amino]propyl Me, di-Me, methoxy-terminated
Spezies:	Kaninchen
Ergebnis:	Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether
Prüfmethode:	OECD 404
Spezies:	Kaninchen
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (Nicht reizend)

Produkt / Substanz	2-Butoxyethanol;Butylglykol
Prüfmethode:	OECD 404
Spezies:	Kaninchen
Ergebnis:	Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Produkt / Substanz	2-Propanol
Spezies:	Kaninchen
Ergebnis:	Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Produkt / Substanz	2-Propanol
Prüfmethode:	OECD 405
Spezies:	Kaninchen
Ergebnis:	Schädliche Wirkungen beobachtet (Verursacht schwere Augenschäden)

Produkt / Substanz	Siloxanes and Silicones, 3-[(2-aminoethyl)amino]propyl Me, di-Me, methoxy-terminated
Spezies:	Kaninchen
Ergebnis:	Schädliche Wirkungen beobachtet (Mäßig reizend)

Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether
Prüfmethode:	OECD 405
Ergebnis:	Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Produkt / Substanz	2-Butoxyethanol;Butylglykol
Prüfmethode:	OECD 405
Spezies:	Kaninchen
Ergebnis:	Schädliche Wirkungen beobachtet (Reizend)

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege

Produkt / Substanz	2-Propanol
--------------------	------------

Prüfmethode:	OECD 406
Spezies:	Meerschweinchen
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Produkt / Substanz	2-Butoxyethanol;Butylglykol
Beschreibung:	3 mg/L

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Haut

Produkt / Substanz	2-Propanol
Spezies:	Meerschweinchen
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Produkt / Substanz	Siloxanes and Silicones, 3-[(2-aminoethyl)amino]propyl Me, di-Me, methoxy-terminated
Prüfmethode:	OECD 406
Spezies:	Meerschweinchen
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Produkt / Substanz	2-Butoxyethanol;Butylglykol
Prüfmethode:	OECD 406
Spezies:	Meerschweinchen
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet (nicht sensibilisierend)

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

▼ Keimzell-Mutagenität

Produkt / Substanz	2-Propanol
Prüfmethode:	OECD 474
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz	Siloxanes and Silicones, 3-[(2-aminoethyl)amino]propyl Me, di-Me, methoxy-terminated
Prüfmethode:	OECD 471
Spezies:	Bakterien
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz	2-Butoxyethanol;Butylglykol
Prüfmethode:	OECD 473
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz	2-Butoxyethanol;Butylglykol
Prüfmethode:	OECD 471
Spezies:	Bakterien
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz	2-Butoxyethanol;Butylglykol
Prüfmethode:	OECD 476
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz	2-Butoxyethanol;Butylglykol
--------------------	-----------------------------

Prüfmethode:	OECD 474
Spezies:	Maus
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Produkt / Substanz	2-Butoxyethanol;Butylglykol
Prüfmethode:	OECD 474
Spezies:	Ratte
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt / Substanz	2-Propanol
Expositionswegen:	Oral

Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether
Ergebnis:	Keine schädlichen Wirkungen beobachtet

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Reizende Wirkungen: Das Produkt enthält Stoffe, die bei Hautkontakt, Augenkontakt oder Einatmung örtlich reizen. Der Kontakt mit örtlich reizenden Stoffen kann dazu führen, dass der Kontaktbereich empfindlicher auf die Aufnahme schädlicher z. B. allergener Stoffe reagiert.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Gesundheit hormonstörende Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben

2-Propanol: Der Stoff wurde von der IARC in Gruppe 3 eingestuft.

2-Butoxyethanol;Butylglykol: Der Stoff wurde von der IARC in Gruppe 3 eingestuft.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. ▼ Toxizität

Produkt / Substanz	2-Propanol
Spezies:	Fisch, Goudwinde (Leuciscus idus)
Prüfdauer:	48 Stunden
Test:	LC50
Ergebnis:	>100 mg/L

Produkt / Substanz 2-Propanol
Spezies: Krustentier, Daphnia magna
Prüfdauer: 48 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz 2-Propanol
Prüfmethode: OECD 201
Spezies: Algen, Scenedesmus subspicatus
Prüfdauer: 72 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz 2-Propanol
Spezies: Fisch
Test: LC50
Ergebnis: 10000 mg/L

Produkt / Substanz 2-Propanol
Spezies: Wasserflöhe, Daphnia magna
Prüfdauer: 24 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: >10000 mg/L

Produkt / Substanz 2-Propanol
Prüfmethode: OECD 203
Spezies: Wasserflöhe, Pimephales promelas
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: 9640 mg/L

Produkt / Substanz 2-Propanol
Prüfmethode: OECD 202
Spezies: Wasserflöhe, Daphnia magna
Prüfdauer: 48 Stunden
Test: EC50
Ergebnis: 13300 mg/L

Produkt / Substanz 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether
Prüfmethode: OECD 203
Spezies: Fisch
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: 1300 mg/L

Produkt / Substanz 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether
Prüfmethode: OECD 201
Spezies: Algen
Prüfdauer: 96 Stunden
Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether
Prüfmethode: OECD 202
Spezies: Wasserflöhe
Prüfdauer: 48 Stunden

Erfüllt Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Anhang II, abgeändert gemäss Verordnung (EG) Nr. 2020/878

Test: EC50
Ergebnis: >100 mg/L

Produkt / Substanz 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether
Prüfmethode: OECD 201
Spezies: Algen
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: ErC50
Ergebnis: > 100 mg/L

Produkt / Substanz 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether
Prüfmethode: OECD 209
Prüfdauer: 30 minutes
Test: EC10
Ergebnis: > 1995 mg/L

Produkt / Substanz 2-Hexyloxyethanol;Ethylenglycol-Monohexylether;n-Hexylglycol
Prüfmethode: OECD 203
Spezies: Fisch
Prüfdauer: 96 Stunden
Test: LC50
Ergebnis: 140 mg/L

Produkt / Substanz 2-Hexyloxyethanol;Ethylenglycol-Monohexylether;n-Hexylglycol
Spezies: Wasserflöhe
Prüfdauer: 48 Stunden
Ergebnis: 145 mg/L

Produkt / Substanz 2-Hexyloxyethanol;Ethylenglycol-Monohexylether;n-Hexylglycol
Spezies: Algen
Prüfdauer: 72 Stunden
Test: ErC50
Ergebnis: 198.3 mg/L

Produkt / Substanz 2-Hexyloxyethanol;Ethylenglycol-Monohexylether;n-Hexylglycol
Prüfmethode: OECD 209
Prüfdauer: 30 minutes
Test: EC20
Ergebnis: 750 mg/L

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2. ▼ Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt / Substanz 2-Propanol
Prüfdauer: 21 Tage
Ergebnis: 95%
Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit
Test: OECD 301 E

Produkt / Substanz 2-Propanol
Prüfdauer: 5 days
Ergebnis: 53 %
Ergebnis: Leichte biologische Abbaubarkeit

Produkt / Substanz 2-Propanol
Ergebnis: 70-84 %

Ergebnis:	Leichte biologische Abbaubarkeit
Produkt / Substanz	Siloxanes and Silicones, 3-[(2-aminoethyl)amino]propyl Me, di-Me, methoxy-terminated
Ergebnis:	-
Test:	OECD 302 B
Produkt / Substanz	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol;Diethylenglykolmonobutylether
Ergebnis:	85 %
Ergebnis:	-
Test:	OECD 301 C
Produkt / Substanz	2-Hexyloxyethanol;Ethylenglykol-Monohexylether;n-Hexylglycol
Ergebnis:	96,8 %
Ergebnis:	-
Test:	OECD 301 B

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Produkt / Substanz	2-Propanol
BCF:	<100
LogKow:	<3
Ergebnis:	-

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, die den Kriterien für eine Klassifizierung als PBT- und/oder vPvB-Stoff entsprechen.

12.6. Endokrinschädlichen Eigenschaften

Diese Mischung/dieses Produkt enthält keine Substanzen, von denen angenommen wird, dass sie in Bezug auf die Umwelt endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt sollte als gefährlicher Abfall behandelt werden. (*)

HP 4 - reizend (Hautreizung und Augenschädigung)

Inhalt/Behälter zugelassenem Entsorger oder kommunaler Sammelstelle zuführen.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Abfallschlüsselnr. (EWC):

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen

Verpackungen mit Produktrückständen sind nach den gleichen Bedingungen zu entsorgen, wie das Produkt selbst.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

	14.1 UN	14.2 Ordnungsgemäße UN- Versandbezeichnung	14.3 Transportgefahrenklassen	14.4 PG*	14.5. Env**	Weitere Angaben:
ADR/A DN/RID	-	-	-	-	-	-
IMDG	-	-	-	-	-	-
IATA	-	-	-	-	-	-

* Verpackungsgruppe

** Umweltgefahren

▼ **Anderes**

Kein Gefahrgut nach ADR, IATA und IMDG.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht zutreffend.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Es liegen keine Daten vor.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nutzungsbeschränkungen:

Nur für gewerbliche Anwender.

Schwangere und Stillende dürfen nicht den Einwirkungen des Produktes ausgesetzt werden. Daher ist das Risiko und die Möglichkeit technischer Maßnahmen oder eine Einrichtung des Arbeitsplatzes zu erwägen, die derartigen Einwirkungen entgegenwirkt.

Bedarf für spezielle Schulung:

Keine besonderen Anforderungen.

Der Störfallverordnung - Gefahrenkategorien / Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe:

Nicht zutreffend.

REACH, Anhang XVII:

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol; Diethylenglykolmonobutylether unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 55).
2-Propanol unterliegt den REACH-Beschränkungen (Eintrag Nr. 40).

WGK-Einstufung:

Wassergefährdungsklasse: WGK 1

Anderes:

Nicht zutreffend.

Verwendete Quellen:

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 1971 (BGBl. I S. 1228).

VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien.

VERORDNUNG (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 über Abfälle.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

H-Sätze (Abschnitt 3)

H225, Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H302, Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311, Giftig bei Hautkontakt.
H314, Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315, Verursacht Hautreizungen.
H318, Verursacht schwere Augenschäden.
H319, Verursacht schwere Augenreizung.
H331, Giftig bei Einatmen.
H336, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Abkürzungen und Akronyme

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
ak = andere kontrollpflichtige Abfälle
akb = andere kontrollpflichtige Abfälle mit Begleitscheinpflicht
ATE = Schätzwert akute Toxizität
BCF = Biokonzentrationsfaktor
CAS = Chemical Abstracts Service
CE = Conformité Européenne (Europäische Konformität)
CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
CSA = Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR = Stoffsicherheitsbericht
DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EAK = Europäischer Abfallkatalog
EC = Effektive Konzentration
ED = Effektive Dosis
EINECS = Altstoffverzeichnis
EL = Effektive Belastung
ErC = Konzentration mit Zuwachsraten-Reaktion von x % verbunden
ES = Expositionsszenario EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
EuPCS = Europäisches Produktkategorisierungssystem
GHS = Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
GWP = Potenzial zur Erwärmung der Erdatmosphäre
HP = Gefahrenrelevante Eigenschaft (HP-Code)
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung
IBC = Intermediate Bulk Container
IC = X maximale Hemmkonzentration
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr
LC = Tödliche Konzentration
LCLo = Wert ist niedrigste Konzentration des Stoffs in der Luft, der als Verursacher des Todes von Tieren oder Menschen gemeldet wird
LD = Tödliche Dosis
LOAEC = Niedrigste beobachtete Konzentration von Nebenwirkungen
LOAEL = Niedrigstes beobachtetes Nebenwirkungsniveau
LOEC = Niedrigste beobachtete Wirkungskonzentration
LL = Tödliche Belastung

LogKoc = Logarithmus des Adsorptionskoeffizienten (organischer Kohlenstoff-Wasser)
LT = tödliche Zeit
LogPow = Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
M = Für Multiplikationsfaktor
MARPOL = Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution)
NOAEC = Keine beobachtete Konzentration unerwünschter Wirkungen
NOAEL = Kein beobachtetes negatives Wirkungsniveau
NOEC = Kein beobachtetes negatives Wirkungsniveau
NOELR = Keine beobachtbare Wirkung Belastungsrate
nwg = Nicht wassergefährdend
OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
RID = Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RRN = REACH Registriernummer
S = Sonderabfälle
SCL = Spezifischen Konzentrationsgrenzwert.
SVHC = Besonders besorgniserregende Substanzen
STOT-RE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition
STOT-SE = Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition
UN = Vereinte Nationen
UVCB = Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien.
VOC = Flüchtige organische Verbindungen
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
WGK = Wassergefährdungsklasse

Anderes

Die Klassifizierung der Mischung hinsichtlich der Gesundheitsgefahren entspricht den von der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP) vorgegebenen Berechnungsmethoden.

Sicherheitsdatenblatt abgenommen durch

Quality & Compliance

Anderes

Änderungen im Verhältnis zur letzten umfassenden Revision (erste Ziffer in der SDS-Version, s. Abschnitt 1) dieses Sicherheitsdatenblatts sind mit einem Dreieck markiert.
Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt gelten nur für das Produkt in Abschnitt 1 und gelten nicht unbedingt bei Einsatz zusammen mit anderen Produkten.
Es wird empfohlen, dem tatsächlichen Produktbenutzer dieses Sicherheitsdatenblatt auszuhändigen. Die erwähnten Angaben sind nicht als Produktspezifikation zu verwenden.
Land-sprache: DE-de